Grundsätzlich gilt, dass das Betreten von Krankenhäusern bis auf weiterhin streng zu limitieren ist.

Vom Betretungsverbot nicht erfasst sind Personen, deren Aufenthalt aufgrund einer medizinisch erforderlichen Behandlung oder einer stationären Betreuung oder pflegerischer Versorgung erforderlich ist. Von dem Betretungsverbot auszunehmen sind zusätzlich:

* Besucher von Patient\*innen auf Palliativstationen,
* Personen, die für die pflegerische, therapeutische oder medizinische Versorgung zwingend erforderlich sind oder im Rahmen ihrer Aus- oder Weiterbildung hierbei assistieren oder die Behandlung unter Anleitung selber durchführen sowie Personen, die für die Praxisanleitung, die Praxisbegleitung und die Durchführung von Prüfungen verantwortlich sind,
* Personen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, wie beispielsweise Verwaltungsmitarbeiter, Handwerker für unaufschiebbare bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen,
* Personen, die Waren von Lieferanten an einen fest definierten Punkt in der Einrichtung übergeben,
* Personen, die unaufschiebbare Aufgaben der Rechtspflege oder Gefahrenabwehr wahrnehmen und eine Einrichtung aufgrund eines dienstlichen Anlasses betreten müssen,
* Personen, die seelsorgerische Tätigkeit wahrnehmen, bei der Klinikleitung registriert sind und deren Tätigkeit auf ausgewählte Klinikbereiche beschränkt wird. Eine ausreichende Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung ist sicher zu stellen,
* Lehrende, Studierende und Auszubildende im Rahmen ihrer Tätigkeiten oder Ausbildung, vorausgesetzt, es liegt ein zwischen den Universitäten und der Klinik abgestimmtes Hygienekonzept vor.

Jedes Klinikum definiert ein Besucher\*innenkonzept. Dieses stellt sicher, dass:

* die Besucher\*innen registriert werden,
* es sich pro Patientin oder Patient um jeweils eine begrenzte Anzahl von Personen (siehe Länderverordnungen) am Tag handelt und die Besuchszeit durch das Krankenhaus auf ein angemessenes Maß bzw. bestimmte Tageszeiten limitiert wird. Die zeitliche Begrenzung soll nicht für jeweils ein Elternteil oder eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten für Kinder unter 14 Jahren sowie eine Person während der Geburt im Kreißsaal oder aus sozial-ethischen Gründen, wie beim Besuch von Sterbenden gelten. In der Geburtshilfe können sog. Familienzimmer betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Begleitperson keinen Kontakt zu anderen Patientinnen und Patienten hat und die Außenkontakte auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden,
* die Besucherinnen und Besucher über persönliche Schutz- sowie Hygienemaßnahmen aufgeklärt und angehalten werden, diese dringend einzuhalten,
* Besucherinnen und Besucher mit akuten Atemwegserkrankungen die Einrichtung auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Ausnahmefalls nicht betreten dürfen,
* Besuche unterbleiben, wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine COVID-19-Infektion festgestellt wurde. Besuche im Außenbereich können durch die Einrichtungsleitung ermöglicht werden.